schauinsland reisen

Allgemeine Reisebedingungen der schauinsland-reisen gmbh

Lieber Kunde,

die folgenden Reisebedingungen werden Bestandteil eines zwischen Ihnen (nachfolgend „Kunde") und uns (nachfolgend: „Veranstalter") geschlossenen **Pauschalreisevertrages**.
Mit Ausnahme der Regelungen in den Ziff. 2.8., 5.3., 6.2. S.2, 2. Alt. und 15 finden diese Bedingungen zudem entsprechende Anwendung auf **Verträge über die Erbringung einer Beherbergungsleistung ohne weitere Reiseleistungen** (z.B. Nur-Hotel, Nur-Ferienhaus, Nur-Ferienwohnung).
Mit Ausnahme der Regelungen in den Ziff. 2.8., 5.3., 6.2. S. 2, 2. Alt., 7.4., 12.2., 12.3. und 15 finden diese Bedingungen zudem entsprechende Anwendung auf **Verträge über Flugbeförderungsleistungen ohne weitere Reiseleistungen** (Nur-Flug).
Der Veranstalter führt die Margenbesteuerung durch (Reiseleistung im Privatkundenbereich); somit beinhalten diese Reiseleistungen keinerlei ausweisbare Umsatzsteuer.

1. Abschluss des Vertrages/Verpflichtung für Mitreisende

1.1. Für alle Buchungswege (z.B. Reisebüro, direkt beim Veranstalter, telefonisch, online etc.) gilt:

a) Grundlage des Angebots sind die Leistungsbeschreibung und die ergänzenden Informationen des Veranstalters für die jeweilige Reise oder sonstige gebuchte Leistung, soweit diese dem Kunden bei der Buchung vorliegen.

b) Der Kunde hat für alle Vertragsverpflichtungen von Reisenden, für die er die Buchung vornimmt, wie für seine eigenen einzustehen, soweit er diese Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

c) Weicht der Inhalt der Annahmeerklärung des Veranstalters vom Inhalt der Buchung ab, so liegt ein neues Angebot des Veranstalters vor, an das er für die Dauer von zehn Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, soweit der Veranstalter bezüglich des neuen Angebotes auf die Änderung hingewiesen und seine vorvertraglichen Informationspflicht erfüllt hat und der Kunde innerhalb der Bindungsfrist dem Veranstalter die Annahme durch ausdrückliche Erklärung oder Anzahlung erklärt.

d) Die vom Veranstalter gegebenen vorvertraglichen Informationen über wesentliche Eigenschaften der gebuchten Leistungen, den vereinbarten Preis und alle zusätzlichen Kosten, die Zahlungsmodalitäten, die Mindestteilnehmerzahl und die Stornopauschalen werden nur dann nicht Bestandteil des Vertrages, sofern dies zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart ist.

e) Sind Preisermäßigungen an das Lebensalter gebunden – z.B. Kinderermäßigung/Kostenfreiheit von Kleinkindern – ist das Alter des Kindes am vertraglich vereinbarten Rückreisedatum maßgebend. Dieses Alter ist vom Reiseanmelder bei der Buchung anzugeben.

1.2. Für Buchungen, die mündlich, telefonisch, schriftlich, per SMS, per E-Mail oder per Telefax erfolgen, gilt:

a) Mit der Buchung (Anmeldung) bietet der Kunde dem Veranstalter den Abschluss des Vertrages verbindlich an.

b) Der Vertrag kommt mit dem Zugang der Reisebestätigung durch den Veranstalter zustande. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss wird der Veranstalter dem Kunden eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Reisebestätigung auf einem dauerhaften Datenträger übermitteln (welcher es dem Kunden ermöglicht, die Erklärung unverändert so aufzubewahren oder zu speichern, dass sie ihm in einem angemessenen Zeitraum zugänglich ist, z.B. auf Papier oder E-Mail), sofern der Kunde nicht Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform hat, weil der Vertragsschluss in gleichzeitiger körperlicher Anwesenheit beider Parteien oder außerhalb von Geschäftsräumen erfolgte.

1.3. Bei Buchungen im elektronischen Geschäftsverkehr (z.B. Internet, App) gilt für den Vertragsabschluss:

a) Dem Kunden wird der Ablauf der Onlinebuchung in der entsprechenden Anwendung erläutert.

b) Dem Kunden steht zur Korrektur seiner Eingaben, zur Löschung oder zum Zurücksetzen des gesamten Buchungsformulars eine entsprechende Korrekturmöglichkeit zur Verfügung, deren Nutzung erläutert wird.

c) Die zur Durchführung der elektronischen Buchung angebotenen Vertragssprachen sind angegeben.

d) Soweit der Vertragstext vom Veranstalter gespeichert wird, wird der Kunde darüber und über die Möglichkeit zum späteren Abruf des Vertragstextes unterrichtet.

e) Mit Betätigung des Buttons (der Schaltfläche) „zahlungspflichtig buchen" oder eines Buttons mit vergleichbarer Formulierung bietet der Kunde dem Veranstalter den Abschluss des Vertrages verbindlich an.

f) Dem Kunden wird der Eingang seiner Anmeldung unverzüglich auf elektronischem Weg bestätigt (Eingangsbestätigung).

g) Die Übermittlung der Anmeldung durch Betätigung des Buttons begründet keinen Anspruch des Kunden auf das Zustandekommen eines Vertrages.

h) Der Vertrag kommt durch den Zugang der Reisebestätigung des Veranstalters beim Kunden zu Stande, die auf einem

dauerhaften Datenträger erfolgt. Erfolgt die Reisebestätigung sofort nach Betätigung des Buttons „zahlungspflichtig buchen" durch entsprechende unmittelbare Darstellung der Reisebestätigung am Bildschirm, so kommt der Vertrag mit Darstellung dieser Reisebestätigung zu Stande. In diesem Fall bedarf es auch keiner Zwischenmitteilung über den Eingang der Buchung gemäß Ziffer 1.3. f), soweit dem Kunden die Möglichkeit zur Speicherung auf einem dauerhaften Datenträger und zum Ausdruck der Reisebestätigung angeboten wird. Die Verbindlichkeit des Vertrages ist jedoch nicht davon abhängig, dass der Kunde diese Möglichkeiten zur Speicherung oder zum Ausdruck tatsächlich nutzt.

2. Zahlungsmodalitäten und Aushändigung der Reiseunterlagen

2.1. Nach Vertragsschluss ist sofort eine Anzahlung von 25 % des vereinbarten Preises zzgl. der Kosten für abgeschlossene Reiseversicherungen fällig. Die Restzahlung wird vier Wochen vor Reiseantritt fällig.

2.2. Bei Buchung und Zahlung bis einschließlich 15 Tage vor Reiseantritt kann die Zahlung per Überweisung, per Echtzeitüberweisung im Online-Banking („Instant-Payment"), per Kreditkarte, über PayPal (zu beachten sind hier die Regelungen in Ziffer 2.5.) oder per SEPA-Lastschrift erfolgen.
Für Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren gelten die Besonderheiten nach Ziff. 3. Bei Buchung einer reinen Beherbergungsleistung (Nur-Hotel) ist eine Zahlung im SEPA-Lastschriftverfahren ausgeschlossen. Der Veranstalter behält sich vor, im Einzelfall die Zahlungsart SEPA-Lastschriftverfahren ebenfalls bei anderen Verträgen, auch nach Buchung, auszuschließen. Bei Zahlung per SEPA-Lastschrift, über PayPal oder per Kreditkarte erfolgt die Belastung des Kontos automatisch zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen. Soweit der Zahlungseinzug vom genannten Konto zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht möglich ist, ist der Veranstalter berechtigt, dadurch ihm entstehende tatsächliche Mehrkosten (z.B. Bank- oder Chargeback-Gebühren) dem Kunden im Wege des Schadensersatzes zu berechnen.

2.3. Bei Buchung und Zahlung ab 14 Tagen vor Reiseantritt kann die Zahlung per Überweisung, per Echtzeitüberweisung im Online-Banking („Instant-Payment"), per Kreditkarte oder über PayPal (zu beachten sind hier die Regelungen in Ziffer 2.5.) erfolgen. Bei Zahlung per Kreditkarte ist das Tageslimit der Bank zu beachten.

2.4. Bei Buchung und Zahlung ab 8 Tagen vor Reiseantritt kann die Zahlung über Paypal (zu beachten sind hier die Regelungen in Ziffer 2.5.) oder per Kreditkarte erfolgen. Bei Zahlung per Kreditkarte ist das Tageslimit der Bank zu beachten. Mit Zustimmung des Veranstalters kann bis 5 Tage vor Reiseantritt die Zahlung auch per Echtzeitüberweisung im Online-Banking („Instant-Payment") oder Überweisung (maßgeblich ist dabei der Zahlungseingang auf dem Konto des Veranstalters) erfolgen. Wird ohne Zustimmung des Veranstalters ab dem 5. Tag vor Reiseantritt eine Echtzeitüberweisung oder gewöhnliche Überweisung als Zahlart gewählt, so hat diese Zahlung keine schuldbefreiende Wirkung.

2.5. Bei Wahl der Zahlungsart PayPal und bei Buchung mit Reisebeginn in weniger als 28 Tagen ab Buchung besteht auch die Möglichkeit der Wahl der Zahlungsoptionen „Bezahlung nach 30 Tagen" (bei Gesamtreisepreis bis max. 1.840 CHF) oder „Ratenzahlung" (bei Gesamtreisepreis von 92 CHF bis max. 9.195 CHF). Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde beim Zahlungsdienstleister PayPal (Europe) für diese Zahlungsoptionen zum Zeitpunkt des Zustandekommens des Reisevertrages über eine entsprechende individuelle Berechtigung verfügt. Die Anzeige oder Auswahl dieser Zahlungsoptionen im Buchungsprozess begründet keinen Anspruch auf deren endgültige Gewährung. PayPal kann die Nutzung im Rahmen der eigenen Prüfungen und Bedingungen ablehnen oder widerrufen. Die Nutzung dieser Zahlungsoptionen kann für den Kunden mit zusätzlichen Kosten oder Zinsen verbunden sein, welche auf der Grundlage der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von PayPal (Europe) an den Zahlungsdienstleister zu leisten sind.
Der Veranstalter hat keinen Einfluss auf die Entscheidung von PayPal (Europe) bezüglich der dem Kunden angebotenen Zahlungsoptionen, der individuellen Berechtigung des Kunden oder der konkreten Zahlungsbedingungen. Die Wirksamkeit des Zustandekommens des Reisevertrages ist unabhängig von der Entscheidung PayPals zu den angebotenen zusätzlichen Zahlungsoptionen.

2.6. Die Reiseunterlagen werden nach vollständigem Zahlungseingang in der Regel ca. 21 Tage vor Antritt der Reise per Post oder per E-Mail an die bei Buchung angegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse versandt.

2.7. Erhält der Kunde direkt von dem Veranstalter eine Rechnung und Bestätigung, sind Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an den Veranstalter und nicht an das vermittelnde Reisebüro zu leisten.

2.8. Der Veranstalter kann Zahlungen oder Anzahlungen auf den Reisepreis bei einer Pauschalreise – insbesondere nach Ziff. 2.1. bis 2.5. – nur dann verlangen, wenn ein wirksamer Insolvenzschutz besteht und dem Kunden der Sicherungsschein mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise übergeben wurde. Der Veranstalter ist seit dem 01.11.2021 über den Deutschen Reisesicherungsfonds GmbH (DRSF) insolvenzversichert.

3. Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren

Zahlungen des Kunden im Lastschriftverfahren im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum und den daran teilnehmenden Ländern sind nur noch im Wege des sogenannten „SEPA-Lastschriftverfahrens" und nur unter folgenden Bedingungen möglich:

3.1. Der Kunde muss bei Buchung zugunsten des Veranstalters ein SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

3.2. Der Veranstalter informiert den Kunden in der Regel mit Rechnungsversand über den bevorstehenden Lastschrifteinzug („Pre-Notifikation"), spätestens jedoch bis einen Tag vor Fälligkeit der Lastschrift. Diese Information kann auch zugleich für mehrere Lastschrifteinzüge (z. B. Anzahlung und Restpreiszahlung) im Voraus erfolgen.

3.3. Der vom Veranstalter eingezogene Betrag kann dann vom mit der Vorabinformation mitgeteilten Betrag abweichen, wenn im Zeitraum zwischen der Ausstellung der Vorabinformation und dem Fälligkeitsdatum vom Kunden Leistungen insgesamt oder teilweise storniert oder Leistungen hinzugebucht werden.

schauinsland reisen

4. Preisanpassung

4.1. Der Veranstalter behält sich vor, den vereinbarten Preis im Falle
- der Erhöhung der Personenbeförderungskosten aufgrund höherer Treibstoff- oder Energieträgerkosten oder
- der Erhöhung der Steuern und sonstigen Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren oder
- von Änderungen der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse

zu erhöhen.

4.2. Sofern sich die bei Vertragsabschluss bestehenden Personenbeförderungskosten erhöhen, so ist der Veranstalter berechtigt, den vereinbarten Preis unter Anwendung nachfolgender Berechnungen zu erhöhen:
- Soweit sich die Erhöhung der Beförderungskosten auf den Sitzplatz bezieht, kann der Veranstalter von dem Kunden den Erhöhungsbetrag verlangen;
- Werden von dem Beförderungsunternehmen erhöhte Preise pro Beförderungsmittel gefordert, werden die zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Die sich daraus pro Einzelplatz ergebende Erhöhung kann von dem Kunden verlangt werden.

4.3. Bei Erhöhung der bei Vertragsabschluss bestehenden Abgaben für vereinbarte Reiseleistungen wie Touristenabgaben, Hafen- oder Flughafengebühren oder wegen einer Änderung des maßgeblichen Wechselkurses kann der Veranstalter den vereinbarten Preis um den entsprechenden Betrag pro Kunde heraufsetzen.

4.4. Grundsätzlich kann eine Erhöhung nach Vertragsabschluss nur bis zum 20. Tag vor dem vereinbarten Reisebeginn von dem Kunden verlangt werden. Der Veranstalter unterrichtet den Kunden darüber und über die Berechnung der Preiserhöhung auf einem dauerhaften Datenträger. Bei einem Vertrag über die Erbringung einer Beherbergungsleistung ohne weitere Reiseleistungen (z. B. Nur-Hotel, Nur-Ferienhaus, Nur-Ferienwohnung) ist zusätzlich erforderlich, dass zwischen Vertragsschluss und dem vereinbarten Reisetermin mehr als vier Monate liegen und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für den Veranstalter nicht vorhersehbar waren.

4.5. Der Kunde kann vom Veranstalter unter Beachtung der Regelung in Ziff. 4.4. Satz 1 eine Senkung des vereinbarten Preises verlangen, wenn und soweit sich die in Ziff. 4.1. genannten Kosten, Steuern, Abgaben oder Wechselkurse nach Vertragsschluss und vor Reisebeginn geändert haben und dies zu niedrigeren Kosten für den Veranstalter führt.

4.6. Im Falle der Mitteilung einer Preiserhöhung nach Vertragsabschluss um mehr als 8 % des vereinbarten Gesamtpreises liegt darin ein Angebot des Veranstalters an den Kunden zu einer entsprechenden Vertragsänderung. Der Veranstalter kann von dem Kunden in diesem Fall verlangen, dass dieser innerhalb einer angemessenen Frist entweder das Angebot zur Vertragsänderung annimmt oder seinen Rücktritt vom Vertrag erklärt. Nach Ablauf dieser Frist gilt das Angebot zur Vertragsänderung als angenommen. Wahlweise kann der Veranstalter dem Kunden statt einer Preiserhöhung auch die Teilnahme an einer Ersatzreise anbieten.

5. Leistungsänderungen

5.1. Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrags, die nach Vertragsschluss notwendig werden und vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind diesem vor Reisebeginn gestattet, soweit die Abweichungen unerheblich sind und den Gesamtzuschnitt der Reise nicht beeinträchtigen.

5.2. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungsgrund auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. auch E-Mail, SMS oder Sprachnachricht) klar, verständlich und in hervorgehobener Weise zu informieren.

5.3. Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Eigenschaft einer Reiseleistung oder der Abweichung von besonderen Vorgaben des Kunden, die Inhalt des Vertrages geworden sind, ist der Kunde berechtigt, innerhalb einer vom Veranstalter zugleich mit Mitteilung der Änderung bestimmten angemessenen Frist entweder die Änderung anzunehmen oder kostenfrei vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer Ersatzreise zu verlangen, sofern der Veranstalter eine solche Reise angeboten hat.

Der Kunde hat die Wahl, auf die Mitteilung des Veranstalters zu reagieren oder nicht. Wenn der Kunde gegenüber dem Veranstalter reagiert, dann kann er entweder der Vertragsänderung zustimmen, die Teilnahme an einer ihm angebotenen Ersatzreise verlangen oder kostenfrei vom Vertrag zurücktreten. Wenn der Kunde gegenüber dem Veranstalter nicht oder nicht innerhalb der bestimmten Frist reagiert, gilt die mitgeteilte Änderung als angenommen. Hierauf ist der Kunde in der Erklärung nach Ziff. 5.2. in klarer, verständlicher und hervorgehobener Weise hinzuweisen.

5.4. Führen die Änderungen oder die Ersatzreise im Vergleich zur ursprünglich gebuchten Reise zu einer Qualitätsminderung oder zu einer Senkung der Kosten beim Veranstalter, so besteht Anspruch auf angemessene Preisminderung.

6. Rücktritt des Kunden / Rücktrittskosten

6.1. Der Kunde kann jederzeit vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten. Es wird ihm empfohlen, den Rücktritt auf einem dauerhaften Datenträger zu erklären. Maßgeblich ist der Eingang der Rücktrittserklärung bei dem Veranstalter oder dem vermittelnden Reisebüro.

6.2. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so verliert der Veranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Preis. Der Veranstalter kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt oder der Nichtantritt der Reise nicht von ihm zu vertreten ist oder, für den Fall des Vorliegens einer Pauschalreise, am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe keine unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Umstände sind unvermeidbar und außergewöhnlich, wenn sie nicht der Kontrolle des Veranstalters unterliegen, und sich ihre Folgen auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären.

6.3. Der Veranstalter macht pauschalierte Rücktrittsentschädigungen nach Maßgabe der Tabellen in Ziff. 17 dieser Bedingungen geltend. Berücksichtigt werden dabei der Zeitraum zwischen Zugang der Rücktrittserklärung und dem vereinbarten Reisebeginn, die Reiseart, der jeweilige Bestimmungsort sowie die erwarteten Ersparnisse von Aufwendungen und des erwarteten Erwerbs durch anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen.

6.4. Macht der Veranstalter eine pauschalierte Entschädigung gemäß Ziff. 6.3. geltend, ist der Kunde gleichwohl berechtigt, dem Veranstalter die Entstehung eines geringeren oder gar keines Schadens nachzuweisen.

6.5. Der Veranstalter behält sich vor, anstelle der pauschalierten Rücktrittsentschädigung gemäß Ziff. 6.3. eine individuell berechnete Entschädigung zu fordern.
In diesem Fall ist der Veranstalter verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen anderweitigen Verwendung der Reiseleistungen auf Verlangen des Kunden zu begründen.

7. Änderungen auf Verlangen des Kunden / Umbuchungen / Ersetzungsbefugnis

7.1. Verlangt der Kunde nach Abschluss des Reisevertrages eine Umbuchung, so ist diese mit Ausnahme der Regelungen in 7.2. bis 30 Tage vor dem Abreisetermin möglich, wenn die gewünschte geänderte Leistung nach dem Programm des Veranstalters zur Verfügung steht. Umbuchungen sind Änderungen des Reisetermins, des Fluges, des Reiseziels, der Unterkunft oder der Verpflegungsleistung.

7.2. In folgenden Fällen ist eine Umbuchung nicht möglich:

a) Umbuchung der Flugleistung bei Reisen inklusive Linienflug und bei dynamisch produzierten Reisen (SLRD - schauinsland-reisen dynamisch);

b) Umbuchung des Kreuzfahrtanteils bei Pauschalreisen inklusive Kreuzfahrtanteil;

c) Umbuchung von gesondert gekennzeichneten Angeboten. Die konkreten Bedingungen werden vor Abgabe der Buchungserklärung angezeigt;

d) Umbuchungen von Reisen mit Luftbeförderungsanteil in solche ohne Luftbeförderungsanteil.

7.3. Für jede Umbuchung im Sinne von Ziffer 7.1 wird neben dem sich aus der Änderung ergebenden Reisepreis sowie etwaigen dem Veranstalter nachweislich entstehenden Zusatzkosten eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 36,78 CHF pro Person erhoben. Dies gilt nicht, wenn die Umbuchung auf einer fehlenden, unzureichenden oder unrichtigen vorvertraglichen Information gemäß der EU-Pauschalreiserichtlinie 2015/2302 gegenüber dem Reisenden beruht.

7.4. Der Kunde kann durch rechtzeitige Mitteilung auf einem dauerhaften Datenträger vom Veranstalter verlangen, dass statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag eintritt. Eine solche Erklärung ist in jedem Fall rechtzeitig, wenn sie dem Veranstalter 7 Tage vor Reisebeginn zugeht. Ziff. 7.3. gilt entsprechend. Für den vereinbarten Preis und die durch den Wechsel in der Person des Reiseteilnehmers entstehenden Mehrkosten haften ursprünglicher Kunde und der für ihn eintretende Dritte als Gesamtschuldner.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Kunde einzelne Reiseleistungen zu deren vertragsgemäßer Erbringung der Veranstalter bereit und in der Lage war, nicht in Anspruch aus Gründen, die dem Reisenden zuzurechnen sind, hat er keinen Anspruch auf vollständige oder teilweise Reduzierung des Preises, soweit solche Gründe ihn nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen zum kostenfreien Rücktritt oder zur Kündigung des Vertrages berechtigt hätten. Der Veranstalter wird sich auf Anfrage des Kunden um Erstattung der ersparten Aufwendungen durch die Leistungsträger bemühen, soweit es sich nicht um völlig unerhebliche Aufwendungen handelt.

9. Kündigung und Rücktritt durch den Veranstalter

9.1. Der Veranstalter kann den Vertrag auch nach Reisebeginn aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde trotz Abmahnung das Vertragsverhältnis nachhaltig stört oder sich in einem solchem Maß vertragswidrig verhält, dass eine Fortsetzung des Vertrages für den Veranstalter, andere Reiseteilnehmer oder für beteiligte Leistungsträger nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch dann, wenn der Kunde sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Eine Abmahnung im Sinne von Satz 2 ist für den Veranstalter entbehrlich, wenn der Kunde in besonders grober Weise die Reise stört. Das ist insbesondere bei Begehung von Straftaten gegenüber Mitarbeitern des Veranstalters, gegenüber Leistungsträgern oder ihren Mitarbeitern sowie gegenüber anderen Reisegästen der Fall. Dem Veranstalter steht im Fall der Kündigung der vereinbarte Preis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung(en) ergeben. Schadenersatzansprüche im Übrigen bleiben unberührt.

9.2. Leistet der Kunde den vereinbarten und zur Zahlung fälligen Preis ganz oder teilweise trotz angemessener Nachfristsetzung nicht, kann der Veranstalter von dem Vertrag zurücktreten und daneben eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der Ziff. 6.3. bis 6.5. dieser Bedingungen verlangen. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung der pauschalierten Entschädigung ist dabei der Ablauf der in der letzten Mahnung gesetzten Frist.

10. Flugreisen

10.1. Es gelten die mit den Reisepapieren ausgegebenen Flugpläne. Änderungen der Flugzeiten oder der Streckenführung, auch kurzfristig, sind im Rahmen von Ziff. 5 dieser Bedingungen zulässig. Gleiches gilt für den Austausch des vorgesehenen Fluggerätes und den Einsatz eines weiteren Luftfrachtführers. Der Veranstalter wird den Kunden unmittelbar nach Kenntnis von solchen Umständen gemäß Ziff. 11 informieren. Am Zielort geschieht dies durch Aushang an den Informationstafeln, Abdruck in den Informationsmappen, die sich in der jeweiligen Ferienanlage befinden, unmittelbar durch die Reiseleitung oder online über eine dem Kunden mit den Reiseunterlagen mitgeteilte Internetseite. Unabhängig davon obliegt es dem Kunden, sich wegen der Rückflug- bzw. Transferzeiten 24 Stunden vor dem vorgesehenen Abflugtermin über die örtliche Vertretung telefonisch, mit Hilfe der Infotafeln oder -mappen oder online unter der mitgeteilten Internetseite zu informieren.

10.2. Nimmt der Kunde im Zielgebiet die Reiseleitung nicht in Anspruch, weil er z. B. lediglich Flugpassagen ohne weitere Leistungen bei dem Veranstalter gebucht hat, ist er verpflichtet, sich spätestens 24 Stunden vor dem Rückflug durch die Fluggesellschaft den genauen Zeitpunkt des Rückfluges bestätigen zu lassen. Dazu wendet er sich an die auf der Rückseite des Tickets oder in dem Booklet mit den Tickets und Reisegutscheinen angegebene Rufnummer.

10.3. Im Rahmen der Luftbeförderung wird pro Kunde ein Gepäckstück mit einem Gewicht von bis zu 15 kg als aufgegebenes Gepäck befördert. Das gilt grundsätzlich nicht für Kleinkinder bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres ohne eigenen Sitzplatzanspruch. Etwaige höhere Freigepäckgrenzen und Kosten für Übergepäck richten sich nach den Beförderungsbedingungen des jeweiligen ausführenden Luftfahrtunternehmens. Medikamente für den eigenen Gebrauch sowie Wertgegenstände sind (im Rahmen der jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen) nicht im aufzugebenden Gepäck, sondern im Handgepäck zu befördern. Es ist dabei untersagt, gefährliche Gegenstände (z. B. Scheren, Nagelfeilen) mit ins Handgepäck zu nehmen.

10.4. Meldeschlusszeit am Abfertigungsschalter ist jeweils 120 Minuten vor der angegebenen Abflugzeit. Ausnahmen sind den Flugplänen zu entnehmen. Bei Nichterscheinen zu dem oben angegebenen Zeitpunkt, ist das ausführende Luftfahrtunternehmen berechtigt, über den Sitzplatz anderweitig zu verfügen.

10.5. Die Beförderung von Schwangeren oder Kranken kann aufgrund der jeweils aktuellen Sicherheitsbestimmungen des ausführenden Luftfahrtunternehmens von diesem verweigert werden. Bei bestehender Schwangerschaft oder Erkrankung zum Zeitpunkt der Luftbeförderung ist daher der Veranstalter unverzüglich zu informieren, damit in dem Einzelfall eventuell bestehende Beförderungsbeschränkungen mit dem ausführenden Luftfahrtunternehmen geklärt werden können.

10.6. Direktflüge sind nicht immer „Non-Stop-Flüge" und können Zwischenlandungen mit einschließen.

10.7. Ansprüche in Fällen der Nichtbeförderung, Annullierung und Verspätung nach der EU-VO Nr. 261/2004 sind nicht an den Veranstalter, sondern ausschließlich an das jeweilige ausführende Luftfahrtunternehmen (die Fluggesellschaft) zu richten.

11. Informationspflichten über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Die EU-Verordnung zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens verpflichtet den Veranstalter, den Kunden über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft sämtlicher im Rahmen der gebuchten Reise zu erbringenden Luftbeförderungsleistungen bei der Buchung zu informieren. Steht bei der Buchung die ausführende Fluggesellschaft noch nicht fest, so ist der Veranstalter verpflichtet, dem Kunden die Fluggesellschaft zu nennen, die wahrscheinlich den Flug durchführen wird. Sobald der Veranstalter weiß, welche Fluggesellschaft den Flug durchführen wird, muss er den Kunden informieren. Wechselt die dem Kunden als ausführende Fluggesellschaft genannte Fluggesellschaft, muss der Veranstalter den Kunden über den Wechsel informieren. Er muss unverzüglich alle angemessenen Schritte einleiten, um sicherzustellen, dass der Kunde so rasch wie möglich über den Wechsel unterrichtet wird. Die Liste der Fluggesellschaften mit EU-Betriebsverbot („Gemeinschaftliche Liste") ist auf folgender Internetseite https://transport.ec.europa.eu/transport-themes/eu-air-safety-list_en abrufbar.

12. Mitwirkungspflichten des Reisenden

12.1. Reiseunterlagen

Der Kunde hat den Veranstalter oder seinen Reisevermittler, über den er die Reise gebucht hat, zu informieren, wenn er die notwendigen Reiseunterlagen (z. B. Flugschein, Hotel-Voucher, gegebenenfalls rail & fly-Voucher) nicht innerhalb der vom Veranstalter mitgeteilten Frist erhält. Unterlässt der Kunde eine solche Information, so kann ihm dies als Mitverschulden angerechnet werden, wenn der Veranstalter zufolge rechtzeitiger Übermittlung der Reiseunterlagen davon ausgehen konnte, der Kunde habe diese erhalten.

12.2. Mängelanzeige/Abhilfeverlangen

Wird die gebuchte Leistung nicht frei von Mängeln erbracht, so kann der Kunde oder die von ihm angemeldeten Teilnehmer Abhilfe verlangen. Soweit der Veranstalter infolge einer schuldhaften Unterlassung der Mängelanzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, obwohl ihm dies sonst möglich und er dazu auch bereit gewesen wäre, kann der Kunde für das dadurch verursachte Fortdauern des Mangels weder Minderungsansprüche noch Schadensersatzansprüche geltend machen.

Der Kunde oder die von ihm angemeldeten Teilenehmer sind verpflichtet, eine Mängelanzeige unverzüglich dem Vertreter des Veranstalters vor Ort zur Kenntnis zu geben. Ist ein solcher Vertreter nicht vorhanden und nicht geschuldet, sind etwaige Mängel dem Veranstalter unter der in den Reiseunterlagen mitgeteilten Kontaktstelle des Veranstalters oder dessen Vertreters vor Ort zur Kenntnis zu bringen. Der Kunde kann jedoch die Mängelanzeige auch seinem Reisevermittler, über welchen er die Leistungen gebucht hat, zur Kenntnis bringen.

12.3. Fristsetzung vor Kündigung

Will ein Kunde den Vertrag wegen eines erheblichen Mangels kündigen, hat er dem Veranstalter zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung zu setzen. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Abhilfe vom Veranstalter verweigert wird oder wenn die sofortige Abhilfe notwendig ist.

12.4. Besondere Regeln und Fristen bei Gepäckschäden, Gepäckverspätung und -verlusten im Rahmen von Flugbeförderungen

Gepäckschäden, -verluste sowie -verspätungen muss der Kunde unverzüglich nach Entdeckung dem zuständigen Luftfrachtführer anzeigen, bei Gepäckschäden und -verlusten spätestens binnen 7 Tagen nach Entdeckung des Schadens, bei Verspätung innerhalb 21 Tagen nach Aushändigung. Die Anzeige ist die Voraussetzung für eine Haftung des Luftfrachtführers. Nimmt der Kunde aufgegebenes Reisegepäck vorbehaltlos entgegen, so begründet dies die widerlegbare Vermutung, dass es unbeschädigt abgeliefert wurde. Es wird daher empfohlen, die Meldung eines Gepäckschadens oder -verlustes noch am Zielflughafen beim Abfertigungsagenten der ausführenden Fluggesellschaft gegen

Aushändigung des international üblichen PIR-Formulars (property irregularity report) vorzunehmen, da andernfalls die Fluggesellschaften in der Regel Schadenersatzzahlungen zurückweisen.
Bei Gepäckschäden und -verlusten empfiehlt es sich, der Schadenanzeige den Passagiercoupon sowie den Gepäckabschnitt beizufügen.

13. Haftungsbeschränkung

13.1. Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden, die nicht auf einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit beruhen und nicht schuldhaft herbeigeführt wurden, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Möglicherweise darüber hinausgehende Ansprüche nach internationalen Übereinkünften oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften bleiben von der Beschränkung unberührt.

13.2. Der Veranstalter haftet nicht für Leistungsstörungen, Personen- oder Sachschäden im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden oder für Leistungen, die der Kunde im Zielgebiet bei der Reiseleitung oder bei Leistungsträgern der Beklagten bucht (z. B. Ausflüge, Mietwagen, Ausstellungen usw.), für deren Ausführung jedoch erkennbar der betreffende Leistungsträger, ein Dritter oder ein anderes benanntes Unternehmen als verantwortlicher Leistungserbringer auftritt. Etwaige anderweitige Haftungsregelungen aufgrund der EU-Pauschalreiserichtlinie 2015/2302 bleiben hiervon unberührt. Der Veranstalter haftet jedoch, wenn und soweit für einen Schaden des Kunden die Verletzung von Hinweis-, Aufklärungs- oder Organisationspflichten des Veranstalters ursächlich geworden ist.

14. Geltendmachung von Ansprüchen: Adressat; Information zu Verbraucherstreitbeilegung

14.1. Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Kunde gegenüber dem Veranstalter **schauinsland-reisen gmbh, Stresemannstraße 80, 47051 Duisburg**, geltend zu machen. Die außergerichtliche Geltendmachung kann auch über den Reisevermittler erfolgen, wenn die Reise über diesen Reisevermittler gebucht war. Eine Geltendmachung auf einem dauerhaften Datenträger wird empfohlen.

14.2. Mitarbeiter der Leistungsträger oder der örtlichen Reiseleitung sowie Flug- und Schalterpersonal sind zur Entgegennahme von Anspruchsanmeldungen nicht bevollmächtigt. Auch sind sie nicht berechtigt, Ansprüche im Namen des Veranstalters anzuerkennen.

14.3. Der Reiseveranstalter weist im Hinblick auf das Gesetz über Verbraucherstreitbeilegung darauf hin, dass er nicht an einer freiwilligen Verbraucherstreitbeilegung teilnimmt. Sofern eine Verbraucherstreitbeilegung nach Drucklegung dieser Reisebedingungen für den Reiseveranstalter verpflichtend würde, informiert der Reiseveranstalter den Kunden hierüber in geeigneter Form.

15. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

15.1. Der Veranstalter weist den Kunden vor Vertragsabschluss auf Pass- und Visaerfordernisse sowie gesundheitspolizeiliche Formalitäten des Bestimmungslandes einschließlich der ungefähren Fristen für die Erlangung von gegebenenfalls notwendigen Visa hin.

15.2. Bei pflichtgemäßer Erfüllung der Informationspflicht durch den Veranstalter hat der Kunde die Voraussetzungen für die Reise zu schaffen, sofern sich nicht der Veranstalter ausdrücklich zur Beschaffung der Visa oder Bescheinigung etc. verpflichtet hat.

15.3. Der Kunde ist also verantwortlich für das Beschaffen und Mitführen der behördlich notwendigen Reisedokumente, eventuell erforderliche Impfung sowie das Einhalten von Zoll- und Devisenvorschriften. Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, z. B. die Zahlung von Rücktrittskosten gehen zu Lasten des Kunden. Dies gilt nicht, wenn der Veranstalter trotz einer entsprechenden Pflicht nicht, unzureichend oder falsch informiert hat.

15.4. Der Veranstalter haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Kunde ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass der Veranstalter eigene Pflichten schuldhaft verletzt hat.

16. Datenschutz

Die Daten des Kunden werden mittels EDV unter Beachtung der gültigen Datenschutzgesetze aufgenommen, gespeichert und verarbeitet. Eine Weitergabe von Kundendaten erfolgt nur, soweit dies für die Durchführung der Reise oder aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Maßnahmen erforderlich ist. Die vollständige Datenschutzerklärung von schauinsland-reisen finden Sie hier: https://www.schauinsland-reisen.de/kompakt/datenschutzerklaerung. Bitte lesen Sie unsere Datenschutzerklärung.

17. Rücktrittsentschädigung

Die nachfolgenden Tabellen geben die jeweils maßgeblichen pauschalierten Rücktrittsentschädigungen durch Angabe eines Prozentsatzes vom vereinbarten Preis wieder:

17.1. Pauschalierte Rücktrittsentschädigung gemäß Ziffer 6.3. in Prozent vom vereinbarten Preis für **Pauschalreisen mit Charter- oder Linienflügen, Flusskreuzfahrten und Nur-Flug-Reisen (Charter)**:

Reiseziel	**bei Reisebeginn**	**bei Rücktritt (jeweils vor vereinbartem Reisebeginn)**						
		BIS 90 TAGE	89.–30. TAG	29.–22. TAG	21.–15. TAG	14.–7. TAG	6.–4. TAG	AB 3. TAG
Ägypten/Kanaren/Portugal (inklusive Madeira)	1.11.–31.10.	20 %	25 %	35 %	45 %	65 %	75 %	80 %
Balearen	1.11.–25.3. 26.3.–31.10.	15 % 20 %	20 % 25 %	25 % 35 %	40 % 45 %	60 % 65 %	75 % 80 %	80 % 85 %
Griechenland/Zypern	1.11.–31.10.	20 %	25 %	35 %	45 %	65 %	75 %	85 %
Türkei/Tunesien/Malta/Marokko	1.11.–25.3. 26.3.–31.10.	15 % 20 %	15 % 25 %	25 % 35 %	35 % 45 %	45 % 65 %	65 % 75 %	80 % 80 %
Malediven/V. Arabische Emirate/Oman	1.11.–31.10.	35 %	40 %	45 %	55 %	65 %	80 %	90 %
Asien/Karibik/Mauritius/Seychellen/USA/ Tansania/Kenia · mit Charterflug · mit Linienflug	 1.11.–31.10. 1.11.–31.10.	 25 % 35 %	 30 % 40 %	 40 % 45 %	 50 % 55 %	 60 % 65 %	 75 % 80 %	 85 % 90 %
Sonstiges europäisches Festland	1.11.–25.3. 26.3.–31.10.	15 % 20 %	15 % 25 %	25 % 35 %	35 % 45 %	45 % 65 %	65 % 75 %	80 % 80 %
Pauschalreisen mit Seereisenanteil	1.11.-31.10.	25 %	30 %	40 %	50 %	60 %	80 %	90 %
Flusskreuzfahrten Europa	1.11.-31.10.	25 %	30 %	40 %	50 %	60 %	80 %	90 %

17.2. Pauschalierte Rücktrittsentschädigung gemäß Ziffer 6.3. in Prozent vom vereinbarten Preis für die Erbringung von **Beherbergungsleistungen ohne weitere Reiseleistung** (z. B. Nur-Hotel, Nur-Ferienhaus, Nur-Ferienwohnung):

Reiseziel	**bei Reisebeginn**	**bei Rücktritt (jeweils vor vereinbartem Reisebeginn)**			
		BIS 45 TAGE	44.–25. TAG	24.–4. TAG	AB 3. TAG
Ägypten/Griechenland/Malta/Marokko/Portugal (inklusive Madeira)/Türkei/Tunesien/Zypern	1.11.–31.10.	15 %	25 %	40 %	80 %
Kanaren	1.11.–31.10.	15 %	25 %	60 %	85 %
Balearen	1.11.–25.3. 26.3.–31.10.	15 % 15 %	25 % 25 %	40 % 60 %	80 % 85 %
Stadthotels Madrid und Sevilla	1.11.–31.10.	25 %	50 %	80 %	90 %
Malediven/Vereinigte Arabische Emirate/Oman	1.11.–31.10.	25 %	40 %	60 %	90 %
Asien/Karibik/Mauritius/Seychellen/USA/ Tansania/Kenia	1.11.–31.10.	15 %	25 %	40 %	80 %
Deutschland/Österreich/Schweiz/Beneluxländer/ Frankreich/Polen · Ferienhaus, -wohnung, -appartement · Hotel	 1.11.–31.10. 1.11.–31.10.	 25 % 15 %	 50 % 25 %	 80 % 40 %	 90 % 80 %
Sonstiges europäisches Festland	1.11.-31.10.	15 %	25 %	40 %	80 %

17.3. Pauschalierte Rücktrittsentschädigung gemäß Ziffer 6.3. in Prozent vom vereinbarten Preis für **Nur-Flug-Buchungen mit Linienflug**:

Reiseziel	**bei Reisebeginn**	**bei Rücktritt (jeweils vor vereinbartem Reisebeginn)**	
		BIS 90 TAGE	AB 89. TAG
Alle Ziele	1.11.–31.10.	75 %	90 %

Veranstalter
schauinsland-reisen gmbh,
Stresemannstraße 80
47051 Duisburg
t +49 203 994050
f +49 203 400168

Stand: 1.10.2026

Accessible Document